



# Verkehrssicherungs- pflicht und Baumkontrolle

**Jedem Eigentümer von Bäumen obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Bäume, die die Öffentlichkeit gefährden können. Wird bei diesen Bäumen keine Baumkontrolle mit lückenlosem Nachweis durch fachlich qualifiziertes Personal durchgeführt, können bei der Verursachung von Schäden durch den Baum, Schadensansprüche an den Eigentümer gestellt werden. Bei Sach- oder Personenschäden können hier erhebliche Forderungen entstehen. Durch Baumkontrollen soll die Verkehrssicherheit festgestellt und Maßnahmen festgelegt werden, um Bäume verkehrssicher zu erhalten.**

## Rechtliche Grundlagen

Jeder Eigentümer von Bäumen ist für seine Bäume verkehrssicherungspflichtig, sobald er öffentlichen Verkehr auf seinem Grundstück eröffnet oder duldet. Aber auch für Bäume, die über andere Grundstücke oder Straßen überhängen oder bei einem Bruch auf diese fallen können, unterliegt der Eigentümer der Verkehrssicherungspflicht. Diese Verkehrssicherungspflicht ist von der Rechtsprechung entwickelt worden. Grundlage hierfür ist die allgemeine Haftungsregelung in § 823 (1) BGB. Hiermit wird das konkrete Abwenden von konkreten Gefahren, mithilfe einer visuellen Baukontrolle durch qualifizierte Fachkräfte, von den Baumeigentümern verlangt.

Dabei gilt die Verkehrssicherungspflicht für Gemeinden, Städte, Kommunen und Grundstückseigentümer gleich. Die Stadt, Gemeinde oder Kommune ist hierbei für Bäume an Straßen, Wegen, Wohnanlagen, Spiel- und Sportanlagen, Parks und Freizeitanlagen, auf Friedhöfen, an Kindergärten und Schulen verantwortlich. Grundstückseigentümer und Gewerbebetreibende sind nur für



Abb. 1: Pilzbefall am Stammfuß durch holzerzetzende Pilze

Bäume verantwortlich, die an die genannten öffentlichen Wege, Plätze und Einrichtungen angrenzen, für Bäume mit einer Gefährdung von Sachanlagen und Personen auf Nachbargrundstücken, sowie Bäume, die den öffentlichen Publikumsverkehr auf ihrem Grundstück gefährden.

Um für die Baumkontrollen einen einheitlichen Standard zu schaffen, hat die Forschungsgesellschaft **L a n d s c h a f t s b a u** Landschaftsentwicklung e.V. (FLL) die Richtlinie zur Überprüfung der



Verkehrssicherheit von Bäumen (Baumkontrollrichtlinie) geschaffen. Hier sind die Art und der Umfang der Kontrolle festgelegt. Der Abstand, in dem eine Baumkontrolle erfolgen sollte, hängt stark von dem Zustand und des Alters des Baumes ab. Die Richtlinie gibt einen Zeitraum von halbjährlich bis alle 3 Jahre vor. Den genauen Abstand der Regelkontrolle legt die prüfende Person fest.

## Warum regelmäßig kontrollieren lassen?

Ein Baum ist ein lebendes Wesen, das sich im Laufe seines Lebens immer wieder verändert. Es finden Anpassungen an den Standort statt. Der Baum wächst, reift und altert. Durch Schnitte und Beschädigungen, aber auch durch Grabungen im Wurzelbereich werden Bäumen Wunden zugeführt. Verheilen diese Wunden nicht schnell, kann es im Laufe der folgenden Jahre schnell zu einer Beeinflussung der Verkehrssicherheit kommen. Oft lässt sich dieses nur an versteckten Schadsymptomen erkennen. Bäume teilen über ihre Körpersprache genau mit, wie es ihnen geht. In einigen Fällen können diese auf eine Stammkern- oder Wurzelfäule hindeuten (Abb. 2 - 4). Diese beiden Fäulen sind die gefährlichsten, da sie von außen nicht sichtbar sind und bei einem Sturm zum Bruch oder Ausreißen des Baumes führen. Eine visuelle Kontrolle kommt hier an ihre Grenzen. Zur Sicherheit sollte eine eingehende Untersuchung gemacht werden. Das Ziehen einer 5 mm starken Kernbohrung ist heutzutage die effektivste, um innere Schädigungen genau festzustellen.

In der Reife- und Alterungsphase kann es durch wachstumsbedingten Entwicklungen zu Fehl- und Totholzbildungen kommen. Als Beispiel sind hier die V-förmigen Vergabelungen (Druckzwiesel) zu



Abb. 2: Wurzelfäule hat die Starkwurzeln dieses Baumes so geschwächt, dass ein Sturm ihn umwerfen konnte. Der Baum schien vital zu sein.



Abb. 3: Wurzelfäule an einer Eiche (*Quercus robur*) - Der Baum schien voll vital zu sein. Durch Wurzel- und Stammfäule ist er einfach umgebrochen.

nennen (Abb. 5). Auf eine frühzeitige Erkennung kann ein fachgerechter Schnitt und damit eine negative Beeinflussung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden. Die zugeführten Wunden sind bei einer frühzeitigen Erkennung noch klein und für den Baum schnell durch ein Wundgewebe verschließbar.

Ein Gutachten über die Verkehrssicherheit hilft das Risiko eines Baumes einzuschätzen. Zudem ist ein aktuelles Gutachten hilfreich um Haftungen durch vorhersehbare Folgeschäden aus dem Weg zu gehen. Ein Gutachten ist im Gegensatz zu teuren Sach- und Personenschäden sehr preiswert und in jedem Fall sinnvoll.



Abb. 4: Stammfäule hat diesen Stamm praktisch ausgehöhlt.

---

## Die Baumkontrolle

Die Baumkontrolle ist eine visuelle, also eine reine Sichtkontrolle. Sie wird komplett ohne Werkzeuge oder Hilfsmittel direkt am Baum vom Boden aus durchgeführt. Dichter Fremdbewuchs der Bäume, wie durch Efeu, muss vor der Baumkontrolle entfernt werden, damit der Baumkontrolleur den Zustand sicher beurteilen kann. Es kann aber nicht verlangt werden, dass Fremdbewuchs hierfür entfernt wird. Entscheidet sich der Eigentümer für das Belassen des Bewuchses an dem Baum, muss er damit leben, dass der Zustand an den bewachsenen Stellen nicht ausreichend bewertet werden kann und es zu Fehleinschätzungen kommen kann.

Jeder zu kontrollierende Baum muss von allen Seiten, von Nahem und aus der Ferne, besichtigt werden. Insbesondere Stammfuß, Stamm, Kronenansatz, Krone und Baumumfeld sind nach Auffälligkeiten zu untersuchen.

Die Kontrollen sollten abwechselnd in belaubten und unbelaubten Zustand erfolgen, um alle Erscheinungsformen kontrollieren zu können. In welchem Abstand kontrolliert wird, hängt immer vom Alter und dem Zustand des Baumes ab und muss individuell für jeden Baum entschieden werden.

Unter Umständen ist eine Zusatzkontrolle nach extremen Witterungsereignissen wie Sturm oder Eisregen, erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (Aufgrabungen und Verdichtungen im Wurzelraum, größere Baumaßnahmen), große Eingriffe in den Baum oder ein Schaden am Baum, erforderlich.

Die Ergebnisse der Baumkontrolle sind schriftlich festzuhalten. Ort, Datum, beurteilter Baum, Ergebnis der Kontrolle und Unterschrift des Baumkontrolleurs müssen auf dem Gutachten enthalten sein. Bei Handlungsbedarf müssen im Anschluss der Kontrolle Maßnahmen mit einem Ausführungszeitraum festgelegt werden. Auch diese Informationen sollten auf dem Gutachten enthalten sein.

---

## Wann ist die Baumkontrolle für Sie sinnvoll?

### Stadt, Kommune, Gemeinde

- Grundsätzlich immer, da öffentliches Grün für Jedermann zugänglich ist. Öffentliches Grün ist immer verkehrssicherungspflichtig.

### Gewerbebetriebe, Landwirte

- wenn Sie Angestellte beschäftigen
- wenn Sie Publikumsverkehr in Ihrem Betrieb haben

### private Grundstückseigentümer

- wenn Sie Bäume besitzen, die höher sind als die Entfernung zur Grundstücksgrenze, an der öffentliche Wege, Plätze, Einrichtungen oder private Nachbargrundstücke angrenzen
- wenn Bäume an Ihrem Haus oder anderen Gebäuden stehen
- wenn der Baum schon einmal eingekürzt wurde



**Abb. 5: V-förmige Vergabelung (Druckzwiesel) an einem Ahorn (Acer pseudoplatanus) - Der rechte, statisch bessere, Ast wird den linken Ast durch sein Dickenwachstum abbrechen.**

- wenn sich bereits Vitalverluste oder Pilzkörper an dem Baum oder in der Nähe des Baumes auf dem Boden zeigen
- wenn von dem Baum bereits Äste oder Astteile abgebrochen sind
- wenn der Baum in der Vergangenheit geschädigt wurde oder es Grabungen oder Verdichtungen im Wurzelraum gegeben hat

**Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.**

**Landschaftsarchitekt (B.Eng.)  
Björn Petersen**

**04231/90 47 437**

**oder**

**petersen@sylt-galabau.de**

**www.petersen-landschaftsarchitekt.de**